

# Statuten der Les Routiers Suisses, Sektion Aargau

## 1. Sitz und Zweck

§1

Unter dem Namen Les Routiers Suisses, Sektion Aargau, gegründet 1963, besteht im Sinne von Artikel 60ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein. Der gültigen Vereinsstatute liegt die Verbandsstatute des Dachverbandes LES ROUTIERS SUISSES (SCHWEIZER BERUFSFAHRER) zu Grunde. Die Sektion Aargau ist politisch und konfessionell neutral.

§2

Sitz der Sektion Aargau ist 5400 Baden und ist ebenfalls die gültige Vereinsadresse.

§3

Die Sektion Aargau bezweckt:

- a) Wahrung der Interessen der Berufsfahrer und des Strassentransportes

- b) Förderung der Kameradschaft und der gegenseitigen Hilfeleistung unter den Mitgliedern
- c) Anhand des Verbandsreglementes, die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der CZV-Verordnung
- d) Förderung der Verkehrssicherheit
- e) Pflegen der demokratischen Verbandsstrukturen und pflegen der kantonalen Sozialpartnerschaft mit der kantonalen ASTAG-Vertretung(Landesmantelvereinbarung).

## 2. Mitgliedschaft

§4

Die Sektion Aargau besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern:
  - Berufsfahrer, die im Besitze des Lastwagenführerausweises oder von Ausweisen anderer Kategorien sind, sofern sie beruflich Transporte ausführen.
  - Strassentransportfachfrau-/mann- Lehrlinge

- b) Passivmitgliedern:
- Freunde
  - Kaufmännische Freunde
  - Relais ( Eigentümer, Pächter oder Geschäftsführer von Gaststätten, Restaurants oder Hotels)

- c) Senioren:
- Senioren, die mindestens eine 15 jährige Mitgliedschaft im Verband LES ROUTIERS SUISSES aufweisen und 65 jährig oder älter sind.

- d) Ehrenmitglieder:
- Mitglieder, welche mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit oder ausserordentliche Verdienst für die Sektion geleistet haben.

§5  
Mitglieder, welche 10 Jahre der Sektion Aargau angehören, werden mit einer Urkunde ausgezeichnet.

§6

Die Aufnahme und die Sektionszuteilung von Mitgliedern erfolgt durch den Hauptsitz der LES ROUTIERS SUISSES aufgrund der schriftlichen Eintrittsmeldung. Die Sektion kann zusätzliche Mitglieder aufnehmen, welche ausserhalb des Sektionsgebietes wohnen, aber Verbandsmitglieder sind. Die Aufnahme kann durch die Sektion an der Generalversammlung oder ausserordentlichen Versammlung ohne Grundangabe verweigert werden, wenn dies im Interesse des Sektions- oder Verbandsgeschehens notwendig erscheint.

§7

Das Sektionsmitglied anerkennt die unterzeichneten Vereinsstatuten

§8

Mitglieder welche den Sektionsbeitrag nicht zahlen, werden nicht betreut und können von den Sektionsaktivitäten ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch mit Stimm- und Wahlrecht für Traktanden, die den Verband betreffen, an die Generalversammlung eingeladen werden.

## §9

Aktiv- und Passivmitglieder haben das gleiche Wahl- und Stimmrecht.

## §10

- a) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

## §11

Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, welche an das Generalsekretariat LES ROUTIERS SUISSES vor dem 30. September auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen ist.
- b) durch Ausschluss durch den Zentralvorstand LES ROUTIERS SUISSES gemäss deren Statuten
- c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung LRS AG ( 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

## §12

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes gegenüber der Sektion Aargau. Finanzielle Rückerstattungen von Sektionsbeiträgen sind ausgeschlossen.

## 3. Organisation

### §13

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand, bestehend aus 5-8 Mitgliedern wovon die Mehrheit aus Aktivmitgliedern besteht
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Delegierten

### §14

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## §15

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

## §16

Es müssen folgende Traktanden behandelt werden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Jahresberichte (Präsident, CZV-Verantwortliche, Delegierte)
- c) Genehmigung der Kassa- und Revisorenbericht
- d) Wahl der Organe
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f) Budget und Jahresprogramm
- g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Verschiedenes

## §17

Die Einladung und die Traktandenliste sind 20 Tage vor der GV den Mitgliedern zuzustellen.

## §18

Eine ausserordentliche GV wird auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Sektionsmitglieder einberufen (gemäss Art. 64

ZGB) . Eine ausserordentliche GV findet innert Monatsfrist nach der Eingabe statt.

## §19

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der anwesenden Mitglieder. Die anwesenden Mitglieder können eine schriftliche Abstimmung verlangen. Der Vorstand kann dies von sich aus beschliessen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## §20

Die Generalversammlung wählt den Vorstand von 5-8 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Bei Lücken, die im Laufe der Verwaltungsperiode auftreten, hat der Vorstand das Recht, neue Vorstandsmitglieder zu wählen und bis zur nächsten Generalversammlung einzusetzen.

## §21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

## §22

Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gewählten Revisoren prüfen die Rechnung der Sektion und erstellen den Bericht zu Händen der GV.

## §23

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Mutationsführer
- f) CZV-Verantwortlicher
- g) Materialverwalter

Der Präsident übernimmt in der Regel die Aufgabe des Delegierten und vertritt die Sektion in den übergeordneten Verbänden. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und erstellt ein separates Pflichtenheft mit separatem Spesenreglement.

Der Vorstand verpflichtet sich zur Schweigepflicht gegenüber Dritten.

## §24

Die Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Ausführung der GV – Beschlüsse
- b) Führung der Geschäfte der Sektion
- c) Die Vertretung der Sektion nach Aussen
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder der Sektion
- e) Organisation von berufsfördernden und geselligen Anlässen
- f) Jährliche Berichterstattung an die GV
- g) Einsitz in der paritätischen Kommission (Einhaltung der Landesmantelvereinbarung zwischen LES ROUTIERS SUISSES und der ASTAG SCHWEIZ)

#### §25

Der Vorstand kann jährlich über Ausgaben bis zu CHF 1000.00 pro Ereignis, jedoch bis höchstens CHF 7000.00 pro Vereinsjahr selbständig entscheiden.

Die Mitglieder haften keineswegs persönlich für die Verbindlichkeit der Sektion. Es besteht keine Nachschusspflicht für Mitglieder. Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Sektionsvermögen.

#### 4. Finanzen

#### §26

Die Einnahmen der Sektion setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Sektionsbeiträge
- b) Rückvergütungen LES ROUTIERS SUISSES
- c) Materialverkauf
- d) Gönnerbeiträgen

#### §27

Für die Vorstandsmitglieder ist der Sektionsbeitrag freiwillig. Sie werden gemäss separatem

Spesenreglement entschädigt. Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder, Lehrlinge siehe §4a, sowie Senioren gemäss §4c.

#### §28

Die Auflösung der Sektion kann durch Beschluss der GV mit 3/4 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue Sektion gegründet, verfällt das Vereinsvermögen und Inventar an den Zentralvorstand von LES ROUTIERS SUISSES. Ein Aktivsaldo darf nicht unter die Sektionsmitglieder verteilt werden.

#### §29

Gerichtsstand ist in allen Fällen Aarau.

Les Routiers Suisses  
Sektion Aargau  
FF 3400 Baden

## 5. Sektions-Signet

§30

Das Sektionssignet ist Eigentum der Sektion. Die Herstellung eines Artikels mit dem Sektionssignet ist nur durch Beschluss des Vorstandes gestattet. Änderungen am Signet müssen von der GV beschlossen werden.

## 6. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08. März 2014 und treten durch den Beschluss der Generalversammlung vom 10. März 2018 per sofort in Kraft.

Lupfig, 10. März 2018

**Der Präsident:**

Gian-Räto Cadonau

**Die Vizepräsidentin:**

Barbara Baldinger

Les Routiers Suisses  
Sektion Aargau  
PF 3400 Baden



# Les Routiers Suisses

## Sektion Aargau

PP 5400 Baden

---